



Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Frau Mireille Reinhart
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Zürich, 30. April 2018

Petition an den Bundesrat «Wildtiere in der Manege? Nein Danke!»

Sehr geehrte Frau Reinhart

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2018, welches an die Organisation VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz gerichtet wurde. Lanciert wurde die Petition in Zusammenarbeit mit den Organisationen ProTier und Tier im Recht (TIR).

Zu Ihren Ausführungen halten wir fest, dass uns die gesetzlichen Regelungen der Bewilligungspraxis für das Mitführen von Wildtieren im Zirkus in der Schweiz selbstverständlich bekannt sind. Ausführliche Informationen dazu sind auf unserer Webseite www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch sowie im beiliegenden Bericht verfügbar. Gerade weil uns die Rechtslage bestens bekannt ist, drängt sich ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens geradezu auf.

Gemäss Ihrer Aussage wird die Bewilligung nur unter sehr strengen Bedingungen erteilt, nämlich wenn den Bedürfnissen der Tierart, ihrer Anzahl und ihrem Wohl ebenso wie ihrer Gesundheit Rechnung getragen wird. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Unter Zirkusbedingungen werden sowohl das Wohlergehen als auch die in der Schweiz ausdrücklich geschützte Würde von Tieren allein zum Zweck menschlicher Unterhaltung schwer beeinträchtigt. Gleich mehrere für ein Lebewesen wichtige Verhaltenskreise werden unter Zirkusbedingungen zwangsläufig unterdrückt.

Hinzu kommt, dass die möglichen Unterschreitungen der Gehegegrössen, je nach den Platzverhältnissen am Gastspielort, keinesfalls geringfügig sind: Die Flächen der Innengehege von Wildtieren dürfen die Mindestflächen um bis zu 30 Prozent unterschreiten.



Bei den Aussengehegen ist es sogar noch viel mehr: Diese müssen nur gerade der Fläche des Innengeheges entsprechen. Insgesamt ist im Zirkus im Vergleich zu anderen Wildtierhaltungen unter gewissen Voraussetzungen demnach eine Unterschreitung der Gesamtfläche von je nach Tierart beispielsweise über 60 Prozent bei Löwe und Tiger bzw. über 97 Prozent beim Steppenzebra zulässig. Was diese Zahlen mit "geringfügig" zu tun haben, ist für uns nicht nachvollziehbar. Daran ändert auch die Detailregelung nichts, dass Unterschreitungen der Gesamtfläche um mehr als 30 Prozent an zwei Gastspielorten mindestens 14 Tage auseinanderliegen müssen. Dies insbesondere, da selbst die gesetzlich geregelten Mindestmasse die natürlichen Bedürfnisse der Tiere nicht zu befriedigen vermögen. Die in den 1950er Jahren aufgestellte These, dass haltungsbedingte Defizite mit der täglichen Beschäftigung der Tiere in der Manege ausgeglichen werden können, ist fachlich veraltet und konnte wissenschaftlich nicht belegt werden.

Die kantonalen Fachstellen unter der Leitung der Kantonstierärzte sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufwändige und schwierige Beurteilungen vorzunehmen, allenfalls Auflagen zu verfügen und Kontrollen vorzunehmen. Unter dem Aspekt, dass diese Amtsstellen in aller Regel über keine Wildtierspezialisten verfügen, dürfte diese Aufgabe kaum angemessen zu bewältigen sein. Auf diese unnötige Arbeitsbelastung könnte mit einem entsprechenden Verbot zugunsten wichtigerer Vollzugsaufgaben verzichtet werden.

Die Schweizer Gesetzgebung ist im Vergleich zu anderen Rechtssystemen ausgesprochen detailliert. Damit wird jedoch noch nichts über den effektiven Schutz der betroffenen Tiere ausgesagt. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Mindestmassregelung, die zwar sehr wohl dem Zirkusbetreiber, keinesfalls aber den Tieren zu Gute kommt.

Das Argument, andere Länder hätten Verbote und Einschränkungen für das Mitführen von Wildtieren im Zirkus allein ihrer mangelhaften Gesetzgebung wegen erlassen, ist nicht stichhaltig. Die Einführung vollständiger oder partieller Wildtierverbote für Zirkusunternehmen unterliegt grundsätzlich demselben Legislativverfahren wie die Verschärfung der Haltungsstandards. Dass auf die schärfere Massnahme zurückgegriffen wird, lässt sich vielmehr damit erklären, dass auch bei sogenannten "strengen" Regelungen dem Tierwohl kaum Rechnung getragen wird, weil dies bei einer fahrenden Einrichtung einfach nicht gewährleistet werden kann. Nach welchen wildbiologischen Kriterien die entsprechenden Regelungen konkret erlassen werden, ist dabei unerheblich. Der globale Trend geht unzweifelhaft in Richtung Zirkus ohne Wildtiere. Die Gründe dafür sind vielfältig, primär geht es aber um das Wohl und die Würde der Tiere.

Die Schweiz hat das Tierwürdekonzept zum Leitprinzip gemacht und nutzt ihre strenge Tierschutzgesetzgebung als Marketinginstrument. Dass gerade sie sich im Bereich des Wildtierschutzes im globalen Vergleich derart weit hinten einreihen muss, ist äusserst bedenklich.



Fakt ist: Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung ist eine der kompliziertesten der Welt. Sie führt zu einem überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, weil sie den Vollzug mittels umständlicher Berechnungen und intransparenter sowie schwer kontrollierbarer Detailregelungen unnötig erschwert. Statt missglückter Kompromisslösungen wäre es an der Zeit, Farbe zu bekennen und tierschutzwidrige Praktiken endlich zu verbieten statt unter sonderbaren Voraussetzungen zu ermöglichen.

Mehr als 70'000 Menschen haben die Petition «keine Wildtiere im Zirkus» unterschrieben und fordern Bundesrat und Parlament auf, das Leiden der Tiere im Zirkus endlich wahrzunehmen. Anstelle einer Erklärung der Rechtslage erwarten wir vom Bundesrat und seinem Fachamt, dass sie sich mit den Argumenten der Petenten auseinandersetzen. Gleichzeitig sehen wir uns gezwungen, die Kampagne mit erhöhtem Druck weiterzuführen.

Gerne stehen wir Ihnen für einen persönlichen Austausch zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

ProTier
Barbara Kerkmeier

Tier im Recht
Vanessa Gerritsen

VIER PFOTEN
Lucia Oeschger

mit der Unterstützung von 24 weiteren Tierschutzorganisationen und über 70'000 Unterzeichnenden.